

Informationen der Abteilung Kirchengemeinden

Corona-Pandemie - Nutzung der Pfarrheime und der Pfarrbüros

Rubrik	<input checked="" type="checkbox"/>	Kirchengemeinde allgemein	<input type="checkbox"/>	Grundstücksangelegenheiten
	<input type="checkbox"/>	Bauangelegenheiten	<input type="checkbox"/>	Kindertagesstätten
	<input type="checkbox"/>	Haushaltsangelegenheiten	<input type="checkbox"/>	Personal Kindertagesstätten
	<input type="checkbox"/>	Personal		
Empfänger	<input checked="" type="checkbox"/>	Pfarrer	<input checked="" type="checkbox"/>	KV-Gesamt
	<input type="checkbox"/>	KV-Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	KV-Kindergartenausschuss
	<input type="checkbox"/>	KV-Personalausschuss	<input type="checkbox"/>	Kindertagesstättenleitung
	<input type="checkbox"/>	Rendantur	<input checked="" type="checkbox"/>	pastoraler Koordinator ¹
Anlagen ²	<input checked="" type="checkbox"/>	Hygienekonzept für Gemeindeg Häuser	<input checked="" type="checkbox"/>	Aushang: Hygieneregeln Pfarrheim
	<input checked="" type="checkbox"/>	Besucherliste	<input checked="" type="checkbox"/>	Plakat „Eingangsbereich Pfarrheime“
	<input checked="" type="checkbox"/>	Plakat „Gruppenräume“	<input checked="" type="checkbox"/>	Plakat „Küchen(-bereiche)“
	<input checked="" type="checkbox"/>	Plakat „WC-Bereiche“	<input checked="" type="checkbox"/>	Plakat „Pfarrbüro“
	<input checked="" type="checkbox"/>	Coronaverordnung Bremen	<input checked="" type="checkbox"/>	Nds. Verordnung gegen Coronaausbreitung
	<input checked="" type="checkbox"/>	Musteraushang Datenschutz bei Datenübermittlung		

Die aktuellen Corona-Landesverordnungen der Freien Hansestadt Bremen und Niedersachsen beinhalten weiterhin Vorgaben, die Auswirkungen auf die Nutzung der Pfarrheime haben (siehe beigefügte Landesverordnungen).

Die **Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte** sind, insbesondere unter Beachtung der aktuellen Inzidenzwerte für die jeweilige Region, zwingend zu beachten. Die Verfügungen können Auswirkungen auf die Nutzung von Pfarrheimen sowie Durchführung von gemeindeeigenen Veranstaltungen sowie Sitzungen und Zusammenkünfte der Gremien, Vereine und Verbände haben. Bei Fragen zur geltenden Allgemeinverfügung wenden Sie sich bitte direkt an die für die Kirchengemeinde zuständigen Verantwortlichen der Kommunen, Landkreise und kreisfreien Städte.

Soweit eine **Nutzung durch Dritte** (z. B. Kindertagesstätten, Musikschulen und -gruppen, andere selbstständige Einrichtungen, nicht kirchliche Vereine/Verbände etc.) vorgesehen ist und die landesrechtlichen Rahmenbedingungen diese Nutzung zulassen, gilt zusätzlich zu dem für das Pfarrheim entwickelte Hygienekonzept das individuelle Hygienekonzept des Nutzers. Dieses ist der Kirchengemeinde im Vorfeld vorzulegen.

Niedersachsen

In Niedersachsen gilt entsprechend § 2 Abs. 1 der Landesverordnung, dass eine Zusammenkunft von Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig ist. Dabei werden nicht zusammenlebende Paare als ein Hausstand bewertet und Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht mit eingerechnet. Begleitpersonen der Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine weitere Person ist zulässig, soweit dieser Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personalbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

² Anlagen zu dieser Information werden als GRÜN unterlegte Textteile dargestellt.

buchs (BGB) ist (Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein Verein, der bestimmt, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt).

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 in einem Landkreis oder kreisfreien Stadt sind Zusammenkünfte von höchstens zehn Personen zulässig, die insgesamt drei Haushalten angehören. Kinder, nichtzusammenlebende Paare sowie Betreuungspersonen sind dabei wie oben genannt zu berücksichtigen. Es bedarf hierbei aber einer entsprechenden Allgemeinverfügung durch den Landkreis/der kreisfreien Stadt.

Jede Person hat nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art sowie in den in der niedersächsischen Corona-Verordnung geregelten Fällen soweit möglich einen Mindestabstand von 1,50 m zu jeder anderen Person einzuhalten (**Abstandsgebot**). Kann eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel nicht nur vorübergehend nicht einhalten, hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Abstandsgebot gilt nach § 2 Abs. 3 nicht (Auszug aus der Nds. Verordnung):

- gegenüber Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Nds. Landesverordnung
- im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII. Hierfür ist ein Hygienekonzept nach der aktuell geltenden niedersächsischen Verordnung zu erstellen. Weitere Hinweise des BDKJ zum Hygienekonzept finden Sie im Mitarbeiternetz in der „**Arbeitshilfe Hygienekonzepte Jugendbereich Bistum Osnabrück**“³

Betreiber bzw. Veranstalter haben entsprechend § 2 Abs. 4 der Landesverordnung auf die Pflicht der Einhaltung des Abstandsgebots hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflicht hinzuwirken. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist auch in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sind laut § 6 Abs. 1 der niedersächsischen Landesverordnung weiterhin Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von **sozialen und karitativen Veranstaltungen** der Gemeinden sowie zur **Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse** (z. B. Erstkommunion, Firmung) zulässig. Auch dürfen nach § 6 Abs. 2 der niedersächsischen Landesverordnung die durch Rechtsvorschriften **vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte** durchgeführt werden. Teilnehmende solcher Veranstaltungen haben gemäß § 3 Abs. 3, bis zur Einnahme eines festen Sitzplatzes, eine medizinische Maske zu tragen. Alle weiteren Veranstaltungen, die die Freizeitgestaltung betreffen, können entsprechend der aktuellen Landesverordnung nicht stattfinden. Es gilt weiter ein Zutrittsverbot für Menschen mit akuten Atemwegserkrankungen und/oder grippeähnlichen Symptomen sowie an Covid19 erkrankten Personen bzw. Personen, die Symptome einer Covid19-Erkrankung aufweisen.

Veranstaltungen im Sinne des § 6 sind in Pfarr- und Jugendheimen unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen (z. B. Anpassung der Teilnehmerzahl an die räumlichen Kapazitäten eines Gebäudes, medizinische Maske, Abstandsgebot, regelmäßiges Lüften etc.) aufgrund eines Hygienekonzepts getroffen werden. Bei zu erwartenden Besucherzahlen, die zu einer Auslastung der vorhandenen Personkapazitäten in einem Gebäude führen können, ist im Hygienekonzept auch ein Anmeldeerfordernis für die Besucher vorzusehen. Sollte die Kapazität des Pfarrheimes nicht ausreichen, kann bei Bedarf auch in das Kirchgebäude ausgewichen werden. Dabei ist darauf zu achten, die Würde des Kirchraumes zu wahren. Es gelten alle hier aufgeführten Hygienevorgaben und gesetzlichen Regelungen analog.

Soweit eine zulässige Veranstaltung im Sinne § 6 Abs. 1 von **zehn oder mehr Personen** besucht wird, so hat die Kirchengemeinde die örtlich zuständigen Behörden mindestens zwei Werktage vor der Veranstaltung über die Art, den Ort, den Zeitpunkt und den Umfang der Veranstaltung zu in-

³ Durch Klicken auf **ROT** unterlegte Textteile gelangen Sie direkt zu weiteren Informationen im Mitarbeiternetz des Bistums Osnabrück (www.bistum.net).



formieren, es sei denn, es bestehen mit den örtlichen Behörden Absprachen über die Durchführung von Veranstaltungen und erforderliche Informationen.

Bremen

In **Bremen** gilt entsprechend § 1 der aktuellen Coronaverordnung in der Öffentlichkeit sowie in der für die Öffentlichkeit zugänglichen geöffneten Einrichtungen ein **Mindestabstand** von 1,50 m zu anderen Personen. Ein Mindestabstand von 2 m ist in geschlossenen Räumen einzuhalten, wenn Tätigkeiten mit intensiver Atmung, z. B. Singen und Sport, ausgeübt werden. Nach § 1 Abs. 2 gilt dieses nicht für

- Ehepartner, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft sowie deren Kinder (Patchworkfamilie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder (Familienangehörige),
- Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft leben (Angehörige des eigenen Hausstandes) Paare gelten als Angehörige eines Hausstandes, auch wenn sie nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben,
- Zusammenkünfte zwischen Angehörigen von zwei Hausständen im Sinne von Nummer 2 mit insgesamt höchstens fünf Personen, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren und Begleitpersonen von Menschen, die diese aufgrund von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung benötigen, nicht einzurechnen sind.
- Gruppen von Kindern bis zu einem Alter von vierzehn Jahren.

Außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum sind entsprechend § 2 Abs. 1 der geltenden Bremer Landesverordnung Veranstaltungen sowie sonstige Zusammenkünfte und Menschenansammlungen nur mit Personen aus zwei Hausständen und höchstens mit bis zu fünf Personen erlaubt, wobei Kinder bis zu einem Alter von vierzehn Jahren und Begleitpersonen von Menschen, die diese aufgrund von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung benötigen, nicht einzurechnen sind.

Entsprechend § 2 Abs. 2 der Bremer Coronaverordnung sind **Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte (z. B. Gottesdienste) in geschlossenen Räumen (Kapellen- und Kirchengebäude) und unter freiem Himmel** mit bis 100 gleichzeitig anwesenden Personen erlaubt,

- soweit zwischen den Besuchenden ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten wird, dieses gilt nicht für Personen nach § 1 Abs. 2 (siehe Nr. 7.1), die eine Veranstaltung gemeinsam besuchen.
- Der Veranstalter (Kirchengemeinde) hat entsprechend § 7 der Bremer Coronaverordnung ein **Schutz- und Hygienekonzept** zu erstellen.
- Abhängig von dem räumlichen Umfang des Veranstaltungsortes ist nach § 7 Abs. 1 der Bremer Coronaverordnung eine Obergrenze der höchstens zuzulassenden Personenanzahl festzulegen. Dabei darf die Obergrenze nach § 2 Abs. 2 nicht überschritten werden.
- Eine **Namensliste** (Vor- und Nachname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) der teilnehmenden Personen zur Kontaktverfolgung ist zu führen. Die Daten sind für die Dauer von drei Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten.
- Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist für eine **ausreichende Lüftung** zu sorgen.
- Entsprechend § 2 Abs. 2a der Bremer Coronaverordnung müssen Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in für religiöse Zwecke genutzten Räumlichkeiten (z. B. Kirchen, Kapellen) von Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung beim zuständigen Ordnungsamt spätestens zwei Werktage zuvor angezeigt wurden, soweit der Veranstalter die Teilnahme nicht auf zehn Personen begrenzt. Religionsgemeinschaften, die ihre Beziehungen zum Land Bremen durch Staatsverträge oder staatsvertragliche Vereinbarungen geregelt haben, können der Anzeigeverpflichtung dadurch nachkommen, dass sie entsprechende regelmäßige Veranstaltungen zur Religionsausübung pauschal anzeigen und über die Ausgestaltung der Anzeige für nichtregelmäßige Veranstaltungen mit dem jeweils zuständigen Ordnungsamt Vereinbarungen treffen.



Entsprechend § 3 der Bremer Coronaverordnung besteht innerhalb von Gebäuden von Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und Behörden, hierunter sind auch die Pfarr- und Jugendheime zu fassen, beim Betreten von Verkehrsflächen (Eingangsbereich, Treppenhäuser, Flure, Aufzüge etc.) sowie beim Aufenthalt im Sanitärbereich und in Warteräumen die Pflicht zum Tragen von OP-Masken oder Masken der Standards „KN95/N95“ oder „FFP2“ (medizinische Gesichtsmasken).

Bremen und Niedersachsen

Für die Nutzung des Pfarrheims ist zwingend das dieser Information beigefügte **Hygienekonzept** zu verwenden. Alle Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind hierüber zu belehren. Die Belehrung muss schriftlich von jedem Mitarbeiter dokumentiert werden (siehe Nr. 4c des Hygienekonzepts).

Die **Belegung der Pfarrheime** ist in angemessener Weise zu koordinieren (siehe auch Nr. 1 des Hygienekonzepts), um Schnittstellen und Kontakte während der Nutzung zu vermeiden und insoweit Infektionsrisiken zu minimieren.

Im Pfarrheim sind die **Hygieneregeln für jeden Besucher** an geeigneter Stelle gut sichtbar auszuhängen. Dieser Aushang ist ebenfalls Anlage zu dieser Information.

Besucher müssen des Weiteren in den jeweiligen Räumlichkeiten durch entsprechende **Plakate über Abstandsregelungen, Hygienevorschriften, maximale Personenanzahl** etc. informiert werden. Auch hierfür sind entsprechende Mustervorlagen zur weiteren Verwendung beigefügt.

Beim Betreten der Pfarrheime (siehe Nr. 5b des Hygienekonzepts) müssen Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Grund des Besuchs sowie Datum und Uhrzeit in einer **Besucherliste** (siehe Anlage zu dieser Information) erfasst werden. Diese Dokumentation ist täglich im Pfarrbüro (oder an anderer abzustimmender Stelle) abzugeben und muss dort drei Wochen aufbewahrt werden. Bei Bedarf ist die Dokumentation dem Gesundheitsamt vorzulegen. Nach drei Wochen müssen die Daten vernichtet werden.

Im Hinblick auf die notwendige Vorhaltung und im Infektionsfall ist der **Datenschutz** bei der Übermittlung von Daten an den örtlichen Gesundheitsdienst zu beachten. Nach Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten gilt grundsätzlich, dass der Infektionsschutz über den Datenschutz geht und die Daten im Bedarfsfall an die entsprechenden Stellen zu übermitteln sind. Um Besuchern der Pfarrheime auf die Möglichkeit einer Datenübermittlung hinzuweisen, ist ein **Musteraushang zum Datenschutz** entwickelt worden. Dieser ist an gut sichtbarer Stelle in den Pfarrheimen auszuhängen.

Die gründliche Reinigung der genutzten Räumlichkeiten inklusive der Nebenräume (siehe auch Nr. 16 des Hygienekonzepts) ist zwingend zu gewährleisten. Gegebenenfalls entstehende zusätzliche Kosten durch Reinigung und Desinfektion sind im Rahmen der Nutzung gegenüber Dritten geltend zu machen.

Pfarrbüros

Die Pfarrbüros können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen entsprechend der Landesverordnungen geöffnet werden. Das anhängte Hygienekonzept für die Pfarrheime kann zur Abstimmung der Gefährdungspotentiale als Vorlage für das Pfarrbüro verwendet oder bei Bedarf individualisiert angepasst werden. Die nicht in Betracht kommenden Passagen wären dann zu streichen. Ein **Hinweisplakat für die Besucher des Pfarrbüros**, das an geeigneter Stelle ausgehängt werden sollte, ist beigefügt. Grundsätzlich sollte der Besucherverkehr auf das dringend notwendige beschränkt und damit maximal reduziert werden. Empfohlen wird der Hinweis an Besucher auf alternative Möglichkeiten der Kommunikation.

Sofern Mitarbeiter im Pfarrbüro zu einer Risikogruppe gehören, sind individuelle Lösungen mit dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand abzustimmen.



Sofern sich weitere Fragen ergeben, geben die Mitarbeiter des Referates Kirchengemeinden gerne Auskunft. Die Kontaktdaten (Ansprechpartner) finden Sie im Mitarbeiternetz des Bistums („**Von uns für Sie**“).

Osnabrück, 10.05.2021

Abteilung Kirchengemeinden
Referat Kirchengemeinden

